VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES

GERICHTSORGANISATIONSGESETZES

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist **22. September 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

Zuständiges Ressort 2

Betroffene stellen 2

I. Bericht der Regierung 3

1. Ausgangslage 3

2. Vorgehen 4

3. Schwerpunkte der Vorlage für ein Gerichtsorganisationsgesetz 6

3.1 Gliederung 6
3.2 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4) 6
3.3 Gerichte (Art. 5 bis 23) 6
3.4 Justizverwaltung (Art. 24 bis 36) 8
3.5 Dienstrecht, Dienstaufsicht und Revision (Art. 37 bis 47) 9
3.6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze (Art. 48 bis 61) 11
3.7 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 71 bis 73) 12

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage für ein Gerichtsorganisationsgesetz 12

II. Vernehmlassungsvorlage 34

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Entwurf des Gerichtsorganisationsgesetzes soll die Grundlage für eine moderne Struktur der ordentlichen Gerichte (Landgericht, Obergericht und Oberster Gerichtshof) geschaffen werden.

Schwerpunkt der Vorlage bildet das neue Gerichtsorganisationsgesetz, welches die erforderliche rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Ergebnisse der seit Herbst 2003 laufenden Reorganisation der Strukturen der ordentlichen Gerichte (Landgericht, Obergericht und Oberster Gerichtshof) schafft und das veraltete Gerichtsorganisationsgesetz aus dem Jahre 1922 ablöst. Dadurch kann die Rechtssicherheit erhöht und die Grundlage für eine flexiblere, an die heutigen Erfordernisse angepasste Organisationsstruktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Liechtenstein geschaffen werden.

Die nicht-richterlichen Angestellten werden in ihren Rechten und Pflichten dem Personal der Landesverwaltung gleichgestellt. Die speziellen disziplinar- und dienstrechtlichen Regelungen und Zuständigkeiten des bisherigen Gerichtsorganisationsgesetzes fallen weg. Für die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses des nicht-richterlichen Personals ist die Regierung zuständig. Unverändert beibehalten wird das Richterbestellungsverfahren, wie es im Jahre 2003 in einem besonderen Gesetz neu geregelt wurde.

Neben dem Gerichtsorganisationsgesetz soll ein Richterdienstgesetz erlassen werden, welches die Grundlage für die Festlegung der Rechte und Pflichten der Richter bildet. Mit dem neuen Richterdienstgesetz wird auch ein Lösungsvorschlag für die bisher ungenügend geregelte Dienst- und Disziplinargerichtsbarkeit über Richter vorgesehen. Analog dem österreichischen Recht werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die Richter des Land- und des Obergerichts sowie des Obersten Gerichtshofes für schuldhaftes oder nicht schuldhaftes Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden können.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE STELLEN

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof

Vaduz, 11. Juli 2006

RA 2006/1865-1601/1623

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Das heute geltende Gerichtsorganisationsgesetz vom 7. April 1922, LGBl 1922 Nr. 16, ist veraltet und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Gerichtsorganisation. Deshalb ist eine Totalrevision dieses Gesetzes notwendig. Die wesentlichen Elemente der Revisionsvorlage sind:

- Zuteilung der Dienstaufsicht über die Richter an die vorgesetzten Gerichtspräsidenten
- Schaffung eines Leitungsgremiums zur Regelung von gerichtsübergreifenden Angelegenheiten
- Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen für die Justizverwaltung
- Definition der Aufgaben und Festlegung der Struktur und der Unterstellungsverhältnisse der Justizverwaltung sowie der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Organen der Justizverwaltung
- Schaffung einer Verwaltungsleiterstelle mit Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Justizverwaltung (gerichtsübergreifend, innerhalb des Landgerichts)
- Regelung der Stellung und des Dienstrechts für die nicht-richterlichen Angestellten in Anlehnung an die Erkenntnisse der Organisationsanalyse der Gerichte und an die Revisionsvorlage für das neue Staatspersonalgesetz
- Abgrenzung der dienstrechtlichen Zuständigkeiten für Richter und nichtrichterliche Angestellte zwischen Regierung und Gerichten sowie innerhalb der Gerichte

- Regelung der Ausschluss- und der Ablehnungsgründe für Richter und Gerichtsorgane für alle Verfahren vor ordentlichen Gerichten
- Es ist geplant, das neue Gerichtsorganisationsgesetz gleichzeitig mit dem Richterdienstgesetz in Kraft zu setzen. Unverändert bestehen bleiben die Vorschriften zur Bestellung von Richtern, die im Richterbestellungsgesetz aus dem Jahres 2003 festgehalten sind.

2. VORGEHEN

Bereits in den neunziger Jahren wurde von einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des damaligen Regierungschefs ein Entwurf für ein neues Gerichtsorganisationsgesetz erarbeitet, der jedoch nach kontrovers verlaufenem Vernehmlassungsverfahren nicht mehr weiterverfolgt wurde.

Im Jahr 2003 wurde als erster Reformschritt das Richterbestellungsverfahren neu geregelt. Das neu gestaltete Richterbestellungsverfahren ist im Richterbestellungsgesetz festgehalten.

Im Herbst 2003 wurde unter Beizug eines externen Experten eine Organisationsanalyse der ordentlichen Gerichte durchgeführt. Die Resultate liegen seit Frühjahr 2005 in einem Schlussbericht an die Regierung vor. Neben Grundlagen für die Bemessung der Ressourcen im richterlichen und nicht-richterlichen Bereich ergab die Analyse, dass die Aufsichtsrechte an den Gerichten vermehrt nach führungsmässigen Prinzipien auszugestalten sowie die Verwaltungsbereiche und die Gerichtskanzleien neu zu strukturieren sind. Diese Veränderungen sind nicht ohne grundlegende Neufassung der rechtlichen Grundlagen im Gerichtsorganisationsgesetz möglich. Gleichzeitig wurde der Bedarf nach verbindlichen Regeln zu den Rechten und Pflichten der Richter klar ausgewiesen. Deshalb ist parallel zum Gerichtsorganisationsgesetz auch der Erlass eines Richterdienstgesetzes vorgesehen.

Basierend auf den Ergebnissen der Organisationsanalyse sowie dem vorhandenen Revisionsentwurf aus dem Jahre 1999 erarbeitete der beauftragte Experte mit Unterstützung von Mitarbeitern der Regierung ein neues Gerichtsorganisationsgesetz. Die Revisionsarbeiten wurden von einem Steuerungsausschuss begleitet, bestehend aus den Mitgliedern

- Otmar Hasler, Regierungschef
- Norbert Hemmerle, Regierungssekretär
- Dr. Hans Jörg Rück, Präsident OGH
- Max Bizozzero, Obergerichtspräsident
- Dr. Benedikt Marxer, Landgerichtsvorstand
- Peter Mella, Vorsteher Amt für Personal und Organisation

Im Steuerungsausschuss wurde beschlossen, dass sich das Gerichtsorganisationsgesetz auf die Führungs- und Organisationsstruktur der Gerichte, die Aufgaben und Organisation der Justizverwaltung, die dienst- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie die Ausschluss- und Ablehnungsgründe und das Beratungs- und Abstimmungsverfahren innerhalb der Gerichtskörper beschränken sollte. Alle weiteren im Zusammenhang mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit notwendigen Bestimmungen sollen im gleichzeitig zu erlassenden Richterdienstgesetz eingebracht werden. In diesem Gesetz sollen insbesondere die Ausbildungserfordernisse, die genauen Rechte und Pflichten der Richter sowie die Disziplinar- und Dienstgerichtsbarkeit für die Richter der ordentlichen Gerichte geregelt werden.

Im Winter 2005/06 fand eine informelle Vorvernehmlassung des Entwurfs des Gerichtsorganisationsgesetzes in den ordentlichen Gerichten und bei Mitgliedern des Richterauswahlgremiums statt. In verschiedenen Punkten wurde anschliessend der Gesetzesentwurf überarbeitet.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE FÜR EIN GERICHTSORGANISATIONSGESETZ

3.1 Gliederung

Der Entwurf des Gerichtsorganisationsgesetzes ist in die folgenden Kapitel eingeteilt:

I. Allgemeine Bestimmungen
II. Gerichte
III. Justizverwaltung
IV. Dienstrecht, Dienstaufsicht und Revision
V. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die einzelnen Kapitel sollen nachfolgend kurz dargelegt werden.

3.2 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)

Das erste Kapitel enthält unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ Belange, die alle Gerichte gleichermassen betreffen und sich ihrer Wichtigkeit entsprechend auch am Anfang des Gesetzes befinden. Es handelt sich dabei um die Aufzählung der einzelnen Gerichtsinstanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Sitz der Gerichte, die Definition der vollamtlich und nebenamtlich tätigen Richter sowie die Verpflichtung zur Besetzung der Kollegialgerichte mit einer Mehrheit von Richtern mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft.

3.3 Gerichte (Art. 5 bis 23)

Dieses Kapitel wird in die Abschnitte A. Landgericht, B. Obergericht, C. Oberster Gerichtshof und D. Geschäftsordnung unterteilt. In den Abschnitten A bis C werden die Zusammensetzung und die Organisation der einzelnen Gerichte, die Aufgaben und die Kompetenzen der Gerichtspräsidenten und die Kriterien und

das Verfahren für die Geschäftsverteilung geregelt. Im Abschnitt D wird die notwendige Rechtsgrundlage für den Erlass einer Geschäftsordnung der Gerichte geschaffen. Die Geschäftsordnung der Gerichte bestimmt im wesentlichen die Arbeitsabläufe und regelt vorrangig den Kanzleibetrieb. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird der Erlass der Geschäftsordnung von der Regierung an das Leitungsgremium delegiert.

Das bisherige Gerichtsorganisationsgesetz basierte auf den organisatorischen Gegebenheiten, wie sie an den Gerichten in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts herrschten, d.h. das Landgericht mit einem vollamtlichen Richter sowie das Obergericht und der Oberste Gerichtshof mit nebenamtlichen Richtern. Die Vergrösserung und die Professionalisierung der Gerichte erfordern neue organisatorische Rahmenbedingungen und detaillierte Regelungen für die Geschäftsverteilung an allen drei Gerichten.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Kollegialgerichte des Landgerichtes werden insoweit vereinheitlicht, als zuerst die grundsätzliche Zusammensetzung der Gerichte und in einem weiteren Absatz die Zusammensetzung als Spruchkörper geregelt werden.

Neu sind die Aufgaben und die Stellvertretung der Präsidenten der drei Gerichte festgehalten. Die Präsidenten leiten die Gerichte und vertreten diese nach aussen. Sie überwachen den gesetzmässigen Geschäftsgang der von ihnen geführten Gerichte. Sie haben die Dienstaufsicht über die Richter, die an den von ihnen geleiteten Gerichten tätig sind. Die Präsidenten sind verantwortlich für die an ihren Gerichten anfallenden Justizverwaltungsaufgaben. Eine spezielle Stellung hat der Landgerichtspräsident, welcher neben den ordentlichen Präsidialaufgaben auch den Vorsitz des Leitungsgremiums der Gerichte innehat und somit verantwortlich für die gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsaufgaben ist. Er wird dabei durch den Verwaltungsleiter unterstützt.

Beim Obergericht sind entsprechend der Zahl der vollamtlichen Oberrichter drei Senate vorgesehen. Die Zahl der Senate beim Obersten Gerichtshof wurde auf zwei erweitert. Wie bis anhin wird der Oberste Gerichtshof durch einen nebenamtlich tätigen rechtskundigen Oberstrichter präsidiert. Zurzeit ist die Auslastung für einen vollamtlichen Präsidenten am Obersten Gerichtshof nicht gegeben. Mit einem effizienten Einsatz der rechtskundigen Oberstrichter sollte die bestehende Arbeitslast bis auf weiteres abgedeckt werden können.

3.4 Justizverwaltung (Art. 24 bis 36)

Unter den Begriff der Justizverwaltung fallen die organisatorischen und die verwaltungstechnischen Voraussetzungen, die als Grundlage für den Betrieb und damit für die Ausübung der Rechtsprechung durch die Gerichte dienen. Neu wird zwischen gerichtsübergreifenden und –internen Justizverwaltungsaufgaben unterschieden. Gerichtsübergreifende Aufgaben sind das Rechnungswesen, die Verantwortung für die Registratur, die Archivierung, die Informatik, die Fachbibliothek, das Beschaffungswesen, der Schalterdienst und die Sicherheit. Justizverwaltungsaufgaben, die in die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte fallen, sind vor allem die Kanzlei- und Schriftführeraufgaben.

Um die Koordination, die Zusammenarbeit und die Einflussnahme der einzelnen Gerichte auf die gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsaufgaben zu verstärken, wird ein Leitungsgremium, bestehend aus den Präsidenten des Land- und des Obergerichtes sowie des Obersten Gerichtshofes, eingesetzt. Das Landgericht ist angesichts seiner Grösse mit einem weiteren Landrichter im Gremium vertreten. Das Leitungsgremium wird durch den Landgerichtspräsidenten als Vorsitzenden geleitet und durch den Verwaltungsleiter als Sekretär und Protokollführer unterstützt.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen werden angesichts der Kleinheit des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes die gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsaufgaben durch die Verwaltungsstellen des Landgerichtes erledigt. Wich-

tig ist dabei die Funktion des Verwaltungsleiters, welcher einerseits die Geschäfte des Leitungsgremiums vorzubereiten und zu vollziehen hat und andererseits die Zentralen Dienste (Rechnungswesen, Informatik, Eingangsstelle) leitet. Er ist dem Landgerichtspräsidenten unterstellt, der gegenüber dem Verwaltungsleiter weisungsberechtigt ist. Der Verwaltungsleiter steht der Landgerichtskanzlei vor, die aus den Sekretariaten der Gerichtsabteilungen und der Exekutionsabteilung besteht. Hier handelt es sich um eine personelle und administrative Führung, das fachliche Weisungsrecht der zuständigen Landrichter gegenüber den einzelnen Sekretariaten und der Exekutionsabteilung bleibt vorbehalten.

Weiterhin werden verwaltungstechnische Aufgaben für die Gerichte von der Landesverwaltung (Personaladministration für nicht-richterliche Angestellte, Verwaltung und Wartung des Gerichtsgebäudes u.a.) durch die Landesverwaltung wahrgenommen. Die Organisationsanalyse hat ergeben, dass es nicht wirtschaftlich wäre, wenn diese Aufgaben der Justizverwaltung den Gerichten übertragen würden. Die bestehenden personellen Ressourcen müssten erweitert werden, wenn die Gerichte die bisher von der Landesverwaltung erbrachten Dienstleistungen übernehmen müssten.

3.5 Dienstrecht, Dienstaufsicht und Revision (Art. 37 bis 47)

Im Kapitel IV sind die dienst- und aufsichtsrechtlichen Aspekte der Rechtspflege festgelegt. Grundsätzlich wird für das Dienstrecht der Richter auf das gleichzeitig zu erlassende Richterdienstgesetz verwiesen. Die Richter sind Magistratspersonen, die nicht dem Staatspersonalrecht unterliegen.

Anders präsentiert sich die Situation für die nicht-richterlichen Angestellten, die Richteramtsanwärter und die Rechtspfleger. Da es nicht zweckmässig ist für diese Personalkategorien ein gesondertes Dienstrecht zu erlassen, werden sie dem Staatspersonalgesetz unterstellt. Dieses Gesetz befindet sich zurzeit in der Revision. Eine Gesetzesvorlage ist ausgearbeitet und wurde im Frühjahr 2006 in die Vernehmlassung gegeben. Die nicht-richterlichen Angestellten der Gerichte sind

nach neuem Personalrecht wie das übrige Personal der Landesverwaltung in einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt. Deshalb wird darauf verzichtet, besondere Bestimmungen für ein Disziplinar- und Administrativverfahren für die nicht-richterlichen Angestellten im Gerichtsorganisationsgesetz vorzusehen. Die Rechte und Pflichten für die nicht-richterlichen Angestellten ergeben sich aus dem neuen Staatspersonalgesetz, wobei für nicht-richterliche Funktionen mit hoheitlichen Aufgaben wie die Rechtspfleger, die Exekutoren und die Urkundspersonen zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Auch bezüglich Verantwortlichkeit und Kündigungsrecht unterstehen die Gerichtsangestellten den personalrechtlichen Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes. In dienstrechtlichen Angelegenheiten für nicht-richterliche Angestellte ist wie beim übrigen Personal der Landesverwaltung die Regierung die zuständige Entscheidungsbehörde. Soweit für Angestellte der Landesverwaltung Personalkompetenzen an die Vorgesetzten delegiert werden, gilt dies auch für die Gerichte, wo die Gerichtspräsidenten bzw. der Verwaltungsleiter diese Kompetenzen übernehmen.

Unter dem Abschnitt B Dienstaufsicht wird die Aufsicht über den ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb der Gerichte und die Beseitigung allfälliger Mängel durch die Aufsichtsbehörden geregelt. Der Inhalt der Dienstaufsicht lehnt sich dabei an das bisherige Gerichtsorganisationsgesetz an. Bezüglich der Zuständigkeiten für die Dienstaufsicht an den Gerichten stellte sich im Zuge der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage die Frage, ob an der heutigen Aufsichtsstruktur (Landgerichtspräsident: Nicht-richterliche Angestellte; Obergerichtspräsident: Landesgerichtspräsident und Landrichter; Oberster Gerichtshof: Mitglieder des Obergerichts, Oberst- und Oberrichter) festgehalten werden soll. Im bisherigen Gerichtsorganisationsgesetz fehlt eine Regelung der Dienstaufsicht und der disziplinarischen Verantwortlichkeit für Oberstrichter. Bereits in der Organisationsanalyse wurde durch die externen Experten festgestellt, dass die heutige Lösung der Dienstaufsicht schlecht funktioniert und zu Spannungen zwischen dem Ober- und dem Landgericht führt, welche sich negativ auf die Tagesgeschäfte der Gerichte auswirken. Deshalb wird in der Revisionsvorlage die Dienstaufsicht über die

Richter dem Präsidenten des Gerichtes zugeteilt, an welchem die Richter tätig sind. Angesichts der zunehmenden Geschäftslast und der Grösse des Landgerichtes hat die Dienstaufsicht über die Richter stärkeres Gewicht. Um wirksam zu sein, muss sie innerhalb der jeweiligen Gerichte angesiedelt sein.

Rechtspfleger, Richteramtsanwärter und Gerichtspraktikanten unterstehen der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten. Bei den nicht-richterlichen Angestellten wird keine spezielle Dienstaufsicht mehr vorgesehen. Wie beim Verwaltungspersonal obliegt die Personalführung beim jeweiligen Vorgesetzten, welcher bei Verstössen gegen die Dienstpflicht die ordnungsgemässe Geschäftsführung durchzusetzen oder wenn dies nicht möglich ist, bei den zuständigen Stellen die Ergreifung von Massnahmen zu beantragen hat. Diese Lösung entspricht den Führungsprinzipien und den Verantwortlichkeiten des neuen Staatspersonalgesetzes.

Der Beizug von externen Sachverständigen soll den gesetzmässigen, reibungslosen und ökonomischen Betrieb der Gerichte gewährleisten. Zu diesem Zweck kann die Regierung im Einvernehmen mit den Gerichtspräsidenten regelmässig Untersuchungen anordnen, die über die Auslastung, die Effizienz und die Zweckmässigkeit der Organisation der Gerichte Auskunft geben sollen (Revisionen, Art. 47).

3.6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze (Art. 48 bis 61)

Im Kapitel V der Revisionsvorlage werden die Grundzüge des Gerichtsverfahrens in Bezug auf Beratung, Abstimmung sowie Ausschluss- und Ablehnungsgründe geregelt. Es geht darum, bisher fehlende Verfahrensbestimmungen einheitlich festzulegen und rechtlich zu verankern, ohne dass alle Verfahrensordnungen angepasst werden müssen.

Der Abschnitt A enthält Bestimmungen über die Beratungen und die Abstimmungen in den Gerichtsbehörden. Im Unterschied zum bisherigen Recht wird nicht mehr auf die bestehenden Verfahrensrechte verwiesen, sondern eine für die Zivil-

und Strafgerichtsbarkeit einheitliche und übersichtliche Lösung geschaffen. Ferner wird die Möglichkeit des Rückkommens auf die Beratung und Abstimmung (Revotation) explizit festgehalten.

Die Abschnitte B und C des Kapitels V befassen sich mit dem Ausschluss und der Ablehnung von Richtern und Gerichtsorganen sowie mit dem Ausschluss- und Ablehnungsverfahren. Art. 52 und Art. 53 der Revisionsvorlage fassen in vereinfachter Form die Ausschluss- und Ablehnungsgründe zusammen, welche im bisherigen Gerichtsorganisationsgesetz in den §§ 10 bis 13 enthalten waren. Dabei wird auf eine spezielle Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafsachen verzichtet und dadurch eine Vereinheitlichung und Vereinfachung gegenüber dem Ist-Zustand herbeigeführt. Art. 54 bis 57 der Revisionsvorlage regeln sodann das Ausschluss- und Ablehnungsverfahren.

Im Abschnitt D des Kapitels V wird eine Bestimmung zur Auslegung des EWR-Abkommens vorgesehen. Demnach können Gerichte die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des EWR-Abkommens anordnen und das betreffende Gerichtsverfahren bis zum Eintreffen des Gutachtens unterbrechen.

3.7 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 71 bis 73)

Das sechste Kapitel der Übergangs- und Schlussbestimmungen ist seht kurz. Es regelt die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften sowie die Aufhebung des bisherigen Gerichtsorganisationsgesetzes.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER VORLAGE FÜR EIN GERICHTSORGANISATIONSGESETZ

Im Folgenden wird auf die einzelnen Gesetzesbestimmungen eingegangen, soweit ein Erklärungsbedarf besteht. Dort, wo schon bei den Ausführungen zu den

Grundzügen des Gesetzes ausreichende Ausführungen gemacht wurden, kann auf weitere Darlegungen verzichtet werden.

Zu Art. 1 - Gerichte

Das Gerichtsorganisationsgesetz hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten und die Rechtsmittel in den verschiedenen die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffenden Verfahren. Für diese Bereiche gelten wie bis anhin die Zivil-, die Strafprozessordnung, die Exekutionsordnung oder andere Verfahrenvorschriften.

Zu Art. 2 - Richter

Die Organisationsanalyse ergab klar, dass es aufgrund der durchschnittlichen Geschäftslast der letzten Jahre am Landgericht 14 und am Obergericht 3 vollamtliche Richter braucht. Im Gesetz wird festgelegt, dass die Landrichter und die Senatsvorsitzenden des Obergerichtes im Vollamt tätig sind. Sämtliche übrigen Richter, u.a. auch der Präsident des Obersten Gerichtshofes, sollen weiterhin im Nebenamt tätig sein.

Zu Art. 3 - Besetzung der Kollegialgerichte

Ausdrücklich verankert wird bei Kollegialgerichten die Möglichkeit, einen Ergänzungsrichter für länger andauernde Verfahren beizuziehen. Der Ergänzungsrichter wird aus den bestellten Richtern des betroffenen Kollegialgerichtes rekrutiert. Im Rahmen der Geschäftsverteilung wird festgelegt, welcher Ergänzungsrichter zugezogen werden kann.

Zu Art. 4 - Bezeichnungen

Diese Bestimmung stellt die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Gerichtsorganisation klar.

Zu Art. 5 - Erstinstanzliche Spruchkörper

Art. 5 listet die einzelnen Spruchkörper des Landgerichtes auf. Neu aufgeführt sind die Rechtspfleger, die jedoch in Anlehnung an die österreichische Praxis nicht als richterliche Beamte gelten. Sie unterstehen dienstrechtlich und diszipli-

narisch dem Landgerichtspräsidenten. Ihr Dienstverhältnis richtet sich nach dem Staatspersonalgesetz. Im Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998 werden die Anforderungen, die Stellung, der Wirkungskreis und die Ausbildung der Rechtspfleger geregelt.

Zu Art. 6 - Einzelrichter

Wie bis anhin wird das Landgericht in Gerichtsabteilungen aufgeteilt, die durch einen Landrichter geführt werden. Diese Bestimmung ist die rechtliche Grundlage für die Organisation des Landgerichtes mit einzelnen Abteilungen und die Basis für die Geschäftsverteilung.

Zu Art. 7 bis Art. 9 - Kriminalgericht, Schöffengericht, Jugendgericht

Diese Artikel führen die speziellen Spruchkörper des Landgerichtes (Kriminal-, Schöffen- und Jugendgericht) und deren Zusammensetzung auf. Bestand und Senatszusammensetzung werden unverändert übernommen. Die Organisationsanalyse ergab diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Die Bestimmung der Landrichter in den Kollegialgerichten ist neu konsequenterweise Sache der Geschäftsverteilung.

Zu Art. 10 Rechtspfleger

Basierend auf Art. 98 der Landesverfassung und dem Rechtspflegergesetz wird ein Grundsatzartikel im Gesetz aufgenommen, wonach die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von erstinstanzlichen Geschäften besonders ausgebildeten nicht-richterlichen und weisungsgebundenen Angestellten (Rechtspfleger) übertragen werden kann.

Zu Art. 11 und Art. 12 - Kollegium der Landrichter, Beschlussfassung

Ausführlicher als im bisherigen Recht werden die Aufgaben und die Funktionsweise des Kollegiums der Landrichter umschrieben. Die wesentlichste Aufgabe des Richterkollegiums ist die Regelung der Geschäftsverteilung. Im Einverständnis mit dem Kollegium können auch nicht-richterliche Angestellte zu den Beratungen beigezogen werden. Neu hat das Richterkollegium das Recht, für eine

Amtsdauer von fünf Jahren einen Landrichter in das Leitungsgremium zu delegieren.

Zur rechtsgültigen Beschlussfassung im Richterkollegium müssen zwei Drittel der Landrichter anwesend sein. Damit soll verhindert werden, dass die Kollegiumsbeschlüsse zu wenig repräsentativ sind. Der Landgerichtspräsident bereitet die Kollegiumssitzungen vor und ist für deren Vollzug verantwortlich. Als Vorsitzender steht ihm der Stichentscheid bei Abstimmungen zu. Aufgrund des erhöhten Quorums und der demokratischen Beschlussfassung soll gegen Kollegiumsbeschlüsse kein Rechtsmittel bestehen.

Zu Art. 13 - Landgerichtspräsident

Der Landgerichtspräsident ist als Vorsteher des Gerichtes verantwortlich für alle Führungsaufgaben. Gegenüber den Richtern, den Rechtspflegern, den Richteramtsanwärtern und dem Verwaltungsleiter übt er diese direkt aus. Bei den nichtrichterlichen Angestellten wird die personelle Führung an den ihm unterstellten Verwaltungsleiter sowie die fachliche Führung des Kanzleipersonals an die zuständigen Landrichter delegiert. Der Landgerichtspräsident trägt die Verantwortung für die Abgaben von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen. Er hat die Erarbeitung der Stellungnahmen durch das Landgericht zu organisieren. Die Bestellung des Landgerichtspräsidenten erfolgt wie bis anhin durch das Richterauswahlgremium aus dem Kreis der Landrichter. Die Bestellung ist nicht an eine Amtszeit gebunden, sondern wird analog der österreichischen Rezeptionsvorlage und der bisherigen Praxis bis zur ordentlichen Altersgrenze vorgenommen.

Bei der Bestimmung des Stellvertreters des Landgerichtspräsidenten wird auf die bisherige Praxis abgestellt, wonach das Anciennitätsprinzip gilt. Der dienstälteste Landrichter ist der Stellvertreter, kann jedoch zugunsten eines anderen Landrichters auf die Stellvertretung verzichten.

Zu Art. 14 bis Art. 16 - Geschäftsverteilung

Diese Bestimmungen stellen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Geschäftsverteilung am Landgericht dar. Neu in die Geschäftsverteilung integriert wird die Besetzung des Vorsitzes, der Stellvertretung des Vorsitzes und des Beisitzes von erstinstanzlichen Kollegialgerichten. Diese Funktionen gehören von der Natur der Sache her in die Geschäftsverteilung. Da es sich um ernannte vollamtliche Landrichter handelt, ist die bisherige Ernennung über das Richterauswahlgremium wenig sinnvoll. Wichtig ist, dass die Geschäftsverteilung unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ohne äussere Einflussnahme erfolgt. Präzisiert werden die Vorschriften zum Verfahren, in dem die Beschlussfassung aufgrund eines schriftlichen Verteilungsentwurfs des Landgerichtspräsidenten erfolgt. Die Landrichter können schriftlich Abänderungsanträge stellen, über die im Richterkollegium abgestimmt wird. Um eine frühzeitige Planung zu ermöglichen und die allfälligen personellen und organisatorischen Veränderungen auf die Richtersekretariate rechtzeitig vorzubereiten, wird ein Schlusstermin bis zum 15. Dezember des vorangehenden Jahres gesetzt. Veränderungen der Geschäftsverteilung sind bei Richterwechseln, bei Verhinderung einzelner Landrichter und bei nicht gewährleisteter fristgemässer Geschäftserledigung einzelner Richter vorzunehmen. Um einen Geschäftsverteilungsentwurf zu erstellen, wird es nötig sein, dass der Landgerichtspräsident die Geschäftsentwicklung in den Gerichtsabteilungen laufend auswertet. Da alle Landrichter im Rahmen des Richterkollegiums über die Geschäftsverteilung mitentscheiden können, wird auf eine Beschwerdemöglichkeit gegen den Verteilungsbeschluss an das Obergericht verzichtet. Der Landgerichtspräsident ist verantwortlich für die Durchführung der Geschäftsverteilung. Wichtig ist dabei die öffentliche Bekanntmachung. Bei der Wahl der Form der Kundmachung ist der Landgerichtspräsident frei. Auf die bisher übliche Gerichtstafel wird verzichtet.

Zu Art. 17 - Obergericht

Art. 17 schafft die rechtliche Grundlage für die heutige Struktur des Obergerichtes mit drei Senaten, die von je einem vollamtlichen Senatsvorsitzenden geleitet wer-

den. In der Zusammensetzung des Obergerichtes wird gegenüber dem Ist-Zustand keine Änderung vorgesehen. Die Überprüfung der Fallbelastung in der Organisationsanalyse ergab, dass bis auf weiteres drei vollamtliche Richter am Obergericht genügen.

Zu Art. 18 - Obergerichtspräsident

Der Obergerichtspräsident ist als Vorsteher des Gerichtes verantwortlich für alle Führungsaufgaben. Er erledigt insbesondere auch die Justizverwaltungsaufgaben des Obergerichtes und leitet die Obergerichtskanzlei. Entgegen dem Ist-Zustand hat der Obergerichtspräsident gegenüber den Landrichtern keine Aufsichtsfunktion mehr. Diese geht an den Landgerichtspräsidenten über.

Zu Art. 19 - Geschäftsverteilung

Neu geregelt wird die Geschäftsverteilung des Obergerichtes, welche nach den gleichen Regeln wie beim Landgericht erfolgen soll. Beschlossen wird die Geschäftsverteilung durch die Senatsvorsitzenden unter Beachtung einer gleichmässigen Auslastung der Senate. Wichtig ist, dass die Geschäftsverteilung des Obergerichtes öffentlich bekannt zu machen ist.

Zu Art. 20 - Oberster Gerichtshof

Der Oberste Gerichtshof bleibt ein Gericht bestehend aus nebenamtlich tätigen Richtern, wovon die beiden Senatsvorsitzenden, ein weiterer Oberstrichter und ein Stellvertreter rechtskundig sein müssen. Bei der Senatsbesetzung ist darauf zu achten, dass neben dem Senatsvorsitzenden ein weiterer Richter rechtskundig ist. Das Gesetz sieht neu die Bildung von zwei Senaten vor, was die Flexibilität des Obersten Gerichtshofes wesentlich erhöht. Ordentlicherweise entscheidet der Oberste Gerichtshof in Fünferbesetzung. Als Dienst- oder Disziplinargericht entscheidet der Oberste Gerichtshof als Einzelrichter oder als Senat in Dreierbesetzung.

Zu Art. 21 - Präsident des Obersten Gerichtshofes

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes ist als Vorsteher des Gerichtes verantwortlich für alle Führungsaufgaben. Er erledigt insbesondere auch die Justizverwaltung und leitet die Kanzlei des Obersten Gerichtshofes, welche aus einem Halbtagssekretariat besteht. Neu ist der Präsident des Obersten Gerichtshofes Dienstaufsichtsbehörde über den Landgerichts- und den Obergerichtspräsident sowie über die Oberstrichter.

Zu Art. 22 - Geschäftsverteilung

Neu geregelt wird die Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes, welche nach den gleichen Regeln wie beim Landgericht erfolgen soll. Bei der Stellvertretungsregelung ist zu beachten, dass ein Oberstrichter zwei oder mehreren Senaten als Mitglied angehören und auch in zwei oder mehreren Senaten zum Stellvertreter berufen werden kann. Dies ist auch im Hinblick auf die Bildung besonderer Senate für das Dienst- und Disziplinargericht zweckmässig. Beschlossen wird die Geschäftsverteilung durch die rechtskundigen Oberstrichter, in der Absicht unter ihnen eine gleichmässige Auslastung zu gewährleisten. Wichtig ist, dass die Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes öffentlich bekannt zu machen ist.

Zu Art. 23 - Geschäftsordnung

Art. 23 stellt die erforderliche Rechtsgrundlage für die Geschäftsordnung der Gerichte dar. Es ist vorgesehen, die Geschäftsordnung in einen allgemeinen gerichtsübergreifenden Teil und in einen speziellen, die einzelnen Gerichte betreffenden Teil zu gliedern. Im allgemeinen Teil sind vor allem Belange administrativer Natur, die zur Justizverwaltung gehören, zu regeln. Der spezielle Teil befasst sich mit den Bereichen, welche die Rechtsfindung in den einzelnen Gerichten betreffen. Strukturell wird vorgeschlagen, dass neu das Leitungsgremium anstelle der Regierung die Geschäftsordnung der Gerichte erlässt, die im Landesgesetzblatt zu publizieren ist. Diese Zuständigkeitsregelung erfolgt in Anlehnung an andere Gerichte wie den Staatsgerichtshof.

Zu Art. 24 - Organe der Justizverwaltung

Art. 24 befasst sich mit den Organen der Justizverwaltung. Es handelt sich dabei um das Leitungsgremium der Gerichte, den Vorsitzenden des Leitungsgremiums und die Gerichtspräsidenten. Zur Justizverwaltung gehören die gerichtlichen Geschäfte, sofern sie nicht rechtsprechender Natur sind, jedoch zur Rechtsprechung einen inhaltlichen Bezug haben. Grundsätzlich sind die einzelnen Gerichte eigene Justizverwaltungskörper, mit den jeweiligen Präsidenten der Gerichte als Justizverwaltungsorganen. Es erscheint sinnvoll und auch aus rechtlichen Gründen notwendig, die einzelnen Gerichte auf Gesetzesebene als eigene Justizverwaltungskörper auszugestalten. Die Kleinheit des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes bringen es jedoch mit sich, dass eine selbständige Wahrnehmung sämtlicher Justizverwaltungsaufgaben in der Praxis nicht denkbar ist. Es ist deshalb vorgesehen, dass das Obergericht und der Oberste Gerichtshof die Kanzleidienste (Richtersekretariate) selbständig besorgen. In der Informatik, im Rechnungswesen, in der Archivierung, im Beschaffungswesen, in der Gerichtsbibliothek, in der Weiterbildung der nicht-richterlichen Angestellten stützen sie sich auf die Dienstleistungen der Verwaltungsbereiche des Landgerichtes. Die Regierung und der Landtag führen die Aufsicht über die Organe der Justizverwaltung. Die Kontrolle des Landtages basiert auf Art. 63 der Landesverfassung. Die Aufsicht der Regierung entspricht der heutigen Praxis, wonach die Gerichte in Personal-, Finanz- und Infrastrukturangelegenheiten in die Landesverwaltung eingebunden sind. In der Landesverfassung ist klargestellt, dass sich die Aufsicht nicht auf die Rechtsprechung bezieht.

Zu Art. 25 - Leitungsgremium

Um die Koordination unter den Gerichten zu verbessern, wird ein Leitungsgremium eingesetzt, bestehend aus den drei Gerichtspräsidenten und einem Landrichter. Mit der Abordnung eines zweiten Mitglieds soll dem Landgericht angesichts seiner Grösse ein verstärktes Gewicht im Leitungsgremium verliehen werden. Das Leitungsgremium ist zuständig für die Festlegung der Zielsetzungen und die Ergreifung von Massnahmen in den gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsaufga-

ben. Für die Vorbereitung und den Vollzug der Geschäfte des Leitungsgremiums ist der Landgerichtspräsident als Vorsitzender von Amtes wegen zuständig. Er steht dem grössten Gericht vor und ist deshalb prädestiniert für den Vorsitz des Leitungsgremiums. Als Sekretär und Protokollführer wirkt der Verwaltungsleiter mit, der den Landgerichtspräsidenten in den Geschäften der gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsaufgaben unterstützt und verschiedene diesbezügliche Aufgaben selbständig erledigt.

Zu Art. 26 - Aufgaben

In Art. 26 werden die Aufgaben und die Geschäfte des Leitungsgremiums definiert. Es handelt sich dabei um den Erlass der Geschäftsordnung der Gerichte, um die Begleitung gerichtsübergreifender Projekte, den Erlass administrativer Richtlinien und die Regelung von Informatik- und Sicherheitsfragen. Alle anderen Justizverwaltungsgeschäfte obliegen anderen Justizverwaltungsorganen, d.h. schwergewichtig den einzelnen Gerichtspräsidenten. Es ist wichtig, dass die bisher praktizierte, wenig koordinierte, bilaterale Erledigung von gerichtsübergreifenden Angelegenheiten durch ein gemeinsam verantwortliches Organ, bestehend aus den wichtigsten Vertretern der Gerichte, abgelöst wird. Um dem Leitungsgremium das nötige Gewicht zu verleihen, wird ihm im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs das Weisungsrecht gegenüber den Gerichten erteilt. Selbstverständlich hat auch das Leitungsgremium bei seinem Wirken darauf zu achten, dass kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgen darf.

Zu Art. 27 - Vorsitzender des Leitungsgremiums

Eine besondere Stellung hat der Landgerichtspräsident, welcher das Leitungsgremium präsidiert. Er besorgt den Geschäftsverkehr des Leitungsgremiums nach aussen und ist verantwortlich für die Vorbereitung und den Vollzug der Geschäfte. Aus organisatorischen Gründen erscheint es zweckmässig, den Vorsitz des Leitungsgremium mit der Funktion des Landgerichtspräsidenten zu verbinden. Das Landgericht ist die grösste Gerichtsbehörde und erfüllt in der Justiverwaltung zahlreiche Aufgaben für alle drei Gerichte.

Zu Art. 28 - Gerichtspräsidenten

Das dritte Organ in der Justizverwaltung sind die Präsidenten der einzelnen Gerichte. Sie sind für die Justizverwaltungsaufgaben verantwortlich, die nicht übergeordneten Charakter haben und in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte fallen. Es handelt sich dabei vor allem um die Dienstaufsicht über die an den Gerichten tätigen Richter. Zu den Justizverwaltungsaufgaben der Gerichtspräsidenten gehört auch die jährliche Berichterstattung über den Geschäftsgang der von ihnen geleiteten Gerichte an die Regierung und den Landtag. Wichtig ist, dass die Justizaufgaben in den drei Gerichten nach den gleichen Prinzipien und Standards erledigt werden. Deshalb werden die Gerichtspräsidenten verpflichtet, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben zu unterstützen und abzustimmen.

Zu Art. 29 und 30 - Verwaltungsleiter

Aufgrund der Ergebnisse in der Organisationsanalyse soll die heutige Stelle des Kanzleileiters als Verantwortlicher in administrativen Angelegenheiten gestärkt und mit Kompetenzen ausgestattet werden. Neu wird vom Verwaltungsleiter gesprochen. Deshalb ist es notwendig, die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsleiters im Gerichtsorganisationsgesetz klar zu umschreiben. Er ist dem Landgerichtspräsidenten direkt unterstellt. Er hat diesen und das Leitungsgremium in ihren Justizverwaltungsaufgaben zu unterstützen. Der Landgerichtspräsident übt die Dienstaufsicht über den Verwaltungsleiter aus und hat diesem gegenüber die Vorbereitung und die Umsetzung der Geschäfte des Leitungsgremiums ein Wesungsrecht. Der Verwaltungsleiter ist verantwortlich für die Bereitstellung der infrastrukturellen und administrativen Rahmenbedingungen für die drei Gerichte. Er führt das Personal der Kanzlei- und der Verwaltungsbereiche des Landgerichtes. Er beaufsichtigt das Rechnungswesen, die Registrierung und die Archivierung, setzt die Informationsstrategie um, stellt die einheitliche Umsetzung von administrativen Richtlinien sicher und besorgt das Beschaffungswesen. Er hat die Verantwortung für die internen administrativen Arbeitsabläufe.

Zu Art. 31 und 32 - Gerichtskanzleien

Die Richtersekretariate an den drei Gerichten werden an jedem Gericht organisatorisch zur Gerichtskanzlei zusammengezogen. Bedingt durch die Anzahl vollamtlicher Richter sind die einzelnen Kanzleien von unterschiedlicher Grösse. Die grösste Kanzlei wird am Landgericht geführt, wo neben den Richtersekretariaten auch die Exekutionsabteilung Bestandteil der Gerichtskanzlei ist. Die Richtersekretariate am Landgericht sind in zwei Abteilungen zusammengefasst, die von je einem Abteilungsleiter geführt werden. Daneben wird die Exekutionsabteilung, welche organisatorisch von den Richtersekretariaten des Landgerichtes getrennt ist und für das Zustellwesen und die Vornahme von Exekutionshandlungen zuständig ist, durch einen separaten Abteilungsleiter geleitet. Die drei Abteilungsleiter sind dem Verwaltungsleiter unterstellt, der in Personalunion einer Sekretariatsabteilung vorsteht. Die Landrichter haben gegenüber den ihrer Gerichtsabteilung zugeteilten administrativen Personal ein fachliches Weisungsrecht, jedoch keine personelle Verantwortung. Gegenüber dem Personal der Exekutionsabteilung hat der gemäss Geschäftsverteilung mit Exekutionen befasste Landrichter das fachliche Weisungsrecht.

Einfacher organisiert sind die wesentlich kleineren Kanzleien des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes. Die Leitung dieser Kanzleien obliegt direkt den jeweiligen Gerichtspräsidenten. Die Kanzleien haben sämtliche in den Gerichtsabteilungen anfallenden administrativen Geschäfte zu erledigen. Die Einzelheiten zur Organisation und zu den Aufgaben der Gerichtskanzleien sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Nach österreichischem Muster wird neu bezüglich der Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen sowie Schriftstücken eine Kompetenzdelegation an die nichtrichterlichen Angestellten der Gerichtskanzleien vorgeschlagen. Demnach muss das richterliche Organ nur die Urschrift eines Gerichtsaktes selbst unterzeichnen, während die Ausfertigungen von der Kanzlei unter gleichzeitiger Beglaubigung mit dem Vermerk "Für die Richtigkeit der Ausfertigung" unterzeichnet werden.

EDV-mässig hergestellte Ausfertigungen haben weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung zu enthalten. Mit dieser Bestimmung können die Richter wesentlich von Routinearbeiten entlastet werden.

Zu Art. 33 - Zentrale Dienste

Grundsätzlich soll die Ausübung der Aufgaben der Justizverwaltung in Koordination und in Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung erfolgen. Dadurch soll verhindert werden, dass Aufgaben, welche besser und effektiver durch die Landesverwaltung für die ordentlichen Gerichte erledigt werden können, nicht in einer gerichtsinternen Parallelverwaltung wahrgenommen werden. Trotzdem ist es notwendig, dass beim Landgericht eine organisatorische Einheit geschaffen wird, die verschiedene administrative Aufgaben für alle drei Gerichte besorgt. Art. 33 schafft die Voraussetzung für die organisatorische Zusammenfassung von zentral wahrzunehmenden administrativen Aufgaben zu einer Abteilung Zentrale Dienste unter der Führung des Verwaltungsleiters. Diese übergeordneten Aufgaben werden zwar am Landgericht erbracht, sind jedoch von den Richtersekretariaten, den Landrichtern und der Exekutionsabteilung organisatorisch getrennt. In Art. 33 Abs. 2 werden die von den Zentralen Diensten zu erledigenden administrativen Aufgaben demonstrativ aufgeführt. Es handelt sich dabei um die Gebührenermittlung der einzelnen Verfahren, das Mahn- und Inkassowesen, die Führung des Rechnungswesens, des Archivs und der Eingangsstelle, die Informatik sowie den Postdienst.

Zu Art. 34 - Bibliothek

In Art. 34 wird die Verpflichtung zur Einrichtung einer gemeinsamen Fachbibliothek festgehalten. Die Leitung obliegt dem Landgerichtspräsidenten. Die Rahmenbedingungen für die Benützung der Bibliothek legt das Leitungsgremium in einer Bibliotheksordnung fest.

Zu Art. 35 und 36 - Rechnungswesen und Archivierung

Das Gerichtsorganisationsgesetz legt fest, dass das Rechnungswesen für die drei Gerichte, das durch die Zentralen Dienste des Landgerichtes besorgt wird, nach den für die Landesverwaltung gültigen Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung zu organisieren ist. Im Weiteren wird die Verpflichtung zur Führung eines gemeinsamen Gerichtsarchivs statuiert. Die Einzelheiten zur Archivierung werden in der Geschäftsordnung der Gerichte geregelt.

Zu Art. 37 - Dienstrecht der Richter

Beim Dienstrecht wird zwischen den Richtern und den nicht-richterlichen Angestellten unterschieden. Es wird klar festgehalten, dass sich das Dienstverhältnis der Richter grundsätzlich nach den Vorschriften des Richterdienstgesetzes richtet. Die Vorschriften des Staatspersonalgesetzes finden auf die Richter nur soweit Anwendung, als im Richterdienstgesetz auf das Staatspersonalgesetz verwiesen wird. Im Weiteren wird festgelegt, dass in personellen Angelegenheiten für Richter grundsätzlich der Präsident des Gerichtes zuständig ist, an welchem die Richter tätig sind. Über den Gerichtspräsidenten sind deshalb sämtliche dienstrechtlichen Geschäfte der Richter abzuwickeln, soweit es sich nicht um die Neubestellung oder spezielle besoldungs- oder versicherungsrechtliche Fragen handelt. In diesen Fällen ist das Richterauswahlgremium bzw. das Amt für Personal und Organisation zuständig.

Zu Art. 38 - Dienstrecht der nicht-richterlichen Angestellten

Die gegenwärtig laufende Revision des Personalrechts für Angestellte der Landesverwaltung macht es notwendig, dass im Gerichtsorganisationsgesetz spezielle Vorschriften zum Dienstrecht der nicht-richterlichen Angestellten aufgenommen werden. Die Bestimmungen des neuen Staatspersonalgesetzes sollen im Interesse einer einheitlichen personalrechtlichen Praxis auch auf die nicht-richterlichen Angestellten der Gerichte Anwendung finden.

In Absatz 1 von Art. 38 wird definiert, welche Personalkategorien unter den Begriff "nicht-richterliche Angestellte" fallen. Neben den Bediensteten der Gerichtskanzleien und der Zentralen Dienste gelten die Rechtspfleger, die Richteramtsanwärter und die Gerichtspraktikanten auch als nicht-richterliche Angestellte, wobei bei diesen Personalkategorien neben dem Staatspersonalgesetz auch besondere Bestimmungen aus anderen Gesetzen (z.B. Rechtspflegergesetz, Richterdienstgesetz) Einfluss auf den Inhalt des Dienstverhältnisses haben.

Im Gerichtsorganisationsgesetz sind vor allem Zuständigkeitsfragen für die Anwendung des Dienstrechts zu regeln. Wie beim Personal der Landesverwaltung ist in der Regel die Regierung in Personalangelegenheiten der nicht-richterlichen Angestellten zuständig. Der Regierung obliegt insbesondere die Anstellung und die Entlassung von Mitarbeitern sowie die Regelung von Besoldungsfragen und von Anstellungsbedingungen.

Soweit das Staatspersonalgesetz in dienstrechtlichen Angelegenheiten andere Personen (Vorgesetzter) als zuständig erklärt, ergibt sich aus Abs. 3 von Art. 38, wer als Vorgesetzter im Sinne des Staatspersonalgesetzes zu verstehen ist. Grundsätzlich gelten hier die organisatorischen Vorgaben, wie sie in der Organisationsanalyse aufgezeigt wurden. Ziel ist es die personellen Kompetenzen nicht zu hoch in der Hierarchie, sondern möglichst praxisgerecht beim unmittelbaren Vorgesetzten anzusiedeln. Beim Kanzleipersonal des Landgerichtes und den Mitarbeitern der Zentralen Dienste soll der Verwaltungsleiter als Vorgesetzter die obgenannten Aufgaben und Kompetenzen wahrnehmen. Beim Kanzleipersonal des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes sind diese Aufgaben und Kompetenzen zweckmässigerweise direkt dem jeweiligen Gerichtspräsidenten zugewiesen. Im Falle der Richteramtsanwärter, der Rechtspfleger, der Gerichtspraktikanten und des Verwaltungsleiters ist der Landgerichtspräsident die vorgesetzte Stelle und verfügt somit gegenüber ihnen über die personellen Kompetenzen eines Vorgesetzten in der Landesverwaltung.

Zu Art. 39 - Führung der Personalakten

In Art. 39 wird festgelegt, welches Organ für die Führung der Personalakten zuständig ist. Auch hier ist eine Mitwirkung des Amtes für Personal und Organisation als Fachstelle für Personalfragen zweckmässig. Bei nicht-richterlichen Angestellten werden die Personalakten durch das Amt für Personal und Organisation geführt, wobei die vorgesetzten Stellen der Gerichte ein Einsichtsrecht in die Akten haben. Aus Gründen der Unabhängigkeit führt bei den Richtern der zuständige Gerichtspräsident die Personalakten, wobei auch hier die Akten im Zusammenhang mit Besoldungs- und Versicherungsfragen das Amt für Personal und Organisation als fachkompetente Stelle führt.

Zu Art. 40 - Massnahmen

Bei den Richtern richten sich Sanktionen und Massnahmen nach dem Richterdienstgesetz. Für nicht-richterliche Angestellte sieht Art. 49 des Staatspersonalgesetzes Massnahmen zur Sicherstellung des Aufgabenvollzuges vor. Die Anwendbarkeit von Art. 49 des Staatspersonalgesetzes auf die nicht-richterlichen Angestellten ergibt sich an sich schon aus 38 Abs. 2; Art. 40 Abs. 2 dient nur der Verdeutlichung. Als Massnahmen kommen die mündliche Ermahnung, der schriftliche Verweis, die Kürzung der Besoldung, die Zuweisung anderer Aufgaben, die Versetzung oder die Rückversetzung, die Kündigung oder die fristlose Entlassung in Betracht. Eine Ermahnung oder ein Verweis kann auch von den vorgesetzten Gerichtsstellen gemäss Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 des Entwurfs für ein Staatspersonalgesetz ausgesprochen werden. Für den Erlass der übrigen Massnahmen ist ausschliesslich die Regierung zuständig, wobei die Anzeige der Pflichtverletzung dem zuständigen Gerichtspräsidenten oder dem Verwaltungsleiter obliegt.

Mit der neuen Regelung ist die Gleichbehandlung der nicht-richterlichen Angestellten mit dem Staatspersonal sichergestellt. Die notwendigen Befugnisse zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Aufgabenvollzuges der Gerichtspräsiden-

ten und des Verwaltungsleiters gegenüber den ihnen unterstellten nichtrichterlichen Angestellten bleiben erhalten. Die nicht mehr zeitgemässe und schwierig praktizierbare Unterscheidung zwischen administrativen und disziplinarischen Massnahmen fällt weg.

Zu Art. 41 - Rechtsmittel

In Art. 41 wird die Möglichkeit der Beschwerde gegen dienstrechtliche Verfügungen vorgesehen. Gegenüber Entscheidungen der vorgesetzten Gerichtspräsidenten ist die Regierung Beschwerdeinstanz. Im Falle von Verfügungen des Verwaltungsleiter ist zunächst die Beschwerde an den Landgerichtspräsidenten vorgesehen. Dessen Entscheide können bei der Regierung angefochten werden. Soweit die Regierung entscheidet, ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich.

Zu Art. 42 bis Art. 46 - Dienstaufsicht

Die Bestimmungen in den Art. 42 bis 45 sollen auf verständliche Art und Weise den Gehalt der Dienstaufsicht verdeutlichen und vom Disziplinarrecht abgrenzen. Es geht dabei um Fragen der Arbeitsabläufe, -organisation, -kontrolle sowie um Geschäfte der Justizverwaltung. Wie bereits im Inspektionsbericht von Herrn Dr. Gerald Colledani vom März / April 2000 ausgeführt wurde, sollten die Aufsichtspflichten der Gerichtspräsidenten eine periodische Kontrolle jeder Gerichtsabteilung umfassen. Zu kontrollieren ist der Geschäftsanfall, die Registerführung sowie die Erledigungs- und Ausfertigungsfristen. Zudem sollten auch alle länger als zwei bis drei Monate dauernden Verfahrensstillstände überwacht und dokumentiert werden. Die Dienstaufsicht muss auf einfache Weise nachvollziehbar und überprüfbar sein, ohne dass damit ein grosser administrativer Aufwand betrieben wird. Die Dienstaufsicht versteht sich als Mittel zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Gerichtsbetriebes. Die Gerichtspräsidenten sind dabei angehalten, die Ausführung der Geschäfte als zuständiges Dienstaufsichtsorgan zu überwachen und die notwendigen Schritte einzuleiten, sofern Probleme feststellbar sind. Die Aufsicht wird im Rahmen ihres Gegenstandes (Art. 42 Abs. 4) von Amtes

wegen oder aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde wahrgenommen. Art. 42 und Art. 43 lehnen sich dabei inhaltlich an das alte Gerichtsorganisationsgesetz an.

Bezüglich der Problematik der Zuständigkeiten im Aufsichtsbereich ist es wichtig, vorerst darauf hinzuweisen, dass auch hier der Grundgedanke umgesetzt wurde, die einzelnen Gerichte grundsätzlich als eigene Justizverwaltungskörper zu konstituieren. Deshalb liegt die Aufsichtskompetenz über die dem jeweiligen Gericht tätigen Richter neu beim vorgesetzten Gerichtspräsidenten.

Was die Aufsichtskompetenz des Landgerichtspräsidenten über die Landrichter betrifft, so besteht der Sinn dieser Lösung darin, Probleme organisatorischer und justizverwaltungstechnischer Natur unmittelbar dort anzugehen, wo diese entstehen. Neu geregelt wird die Aufsicht über den Landgerichts- und den Obergerichtspräsidenten, die beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes liegt. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Senats des Obersten Gerichtshofes.

Keine eigentliche Dienstaufsicht im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes gibt es bei den nicht-richterlichen Angestellten. Hier reichen die Aufsichtsmittel des neuen Staatspersonalgesetzes aus, um die ordnungsgemässe Geschäftsführung sicherzustellen. Es ist Sache der unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Personalführung sowie der fachlich zuständigen Richter, dafür besorgt zu sein.

Art. 46 schafft einerseits die Abgrenzung und andererseits die Verbindung zum Disziplinarrecht. Eine Kompetenz der Dienstaufsichtsorgane zur Ergreifung disziplinarischer Massnahmen besteht nicht. Reichen die Massnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht nicht aus, um einen Missstand zu beseitigen, so kommen die Mittel des Disziplinarrechtes zur Anwendung. Das Disziplinarrecht setzt im Verhältnis zur Dienstaufsicht also dort ein, wo letztere unzureichend ist. Das Mittel zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber einem Richter ist die Disziplinaranzeige. Selbstverständlich kommt bei Verfehlungen das Disziplinarrecht auch ohne vorheriges „Aufsichtsverfahren“ zur Anwendung, wenn von vornherein feststeht, dass ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.

Ein ordentliches Rechtsmittel gegen ergriffene Aufsichtsmassnahmen ist nicht vorgesehen. Die Weisungen des Dienstaufsichtsinhabers müssen im Interesse eines geordneten Geschäftsgangs ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können. Aussenstehenden, die mit dem Ergebnis einer Aufsichtsbeschwerde nicht zufrieden sind, bleibt es unbenommen, gegen das zuständige Dienstaufsichtsorgan Aufsichtsbeschwerde an die nächst höhere Aufsichtsbehörde zu erheben.

Zu Art. 47 - Revision

Art. 47 befasst sich mit der neu in das Gerichtsorganisationsgesetz aufgenommenen Möglichkeit der Revision durch Sachverständige, wie sie bei österreichischen Gerichten üblich ist. Diese „Revision“ hebt sich von der Aufsicht insofern ab, als mit ihr nicht gewisse Unzulänglichkeiten ausgeräumt werden sollen (Ordnungsmässigkeitsprüfung), sondern vielmehr unter rein betrieblichen Aspekten Gewähr dafür geboten werden soll, dass die Gerichte in aufbau- und ablauforganisatorischer Hinsicht optimal ausgestattet und organisiert sind. So sollen mit der Revision die aufbauorganisatorischen Strukturen und die ablauforganisatorischen Gegebenheiten im Hinblick auf Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung überprüft werden. Prüfungsfelder sind schwergewichtig die Auslastung, die Effizienz, das Erscheinungsbild und der innere Betrieb der zu prüfenden Einheiten. Die Ergebnisse sind in einem Bericht mit Empfehlungen zur Verbesserung festzuhalten. Betroffene Richter und die zuständigen Gerichtspräsidenten können sich zum Bericht und zu den Vorschlägen der Sachverständigen gegenüber der Regierung äussern. Die Revision kann als präventive Aufsicht betrachtet werden und soll ermöglichen, auf allfällig festgestellte Mängel frühzeitig reagieren zu können. Die Kompetenz zur Anordnung von Untersuchungen liegt bei der Regierung in Absprache mit den zuständigen Gerichtspräsidenten. Der Landtag muss ebenfalls die Möglichkeit zur Durchführung von Revisionen haben, vor allem aufgrund seiner Funktion der Oberaufsicht über die Gerichte.

Zu Art. 48 bis Art. 50 - Beratung und Abstimmung

Bei der Beratung und Abstimmung wurde auf eine bis ins letzte Detail gehende Regelung verzichtet, da es dem Vorsitzenden eines Kollegialgerichtes zuzumuten ist, dass er die Beratung zweck- und rechtsdienlich durchführt. Soweit es aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt ist, wurden Regelungen getroffen. Eine zu ausführliche Festsetzung des Verfahrens birgt ihrerseits die Gefahr in sich, dass die Regelung nicht immer angemessen ist und sie daher nur ungenügend angewendet wird. Das Gesetz soll Handhabe für eine geordnete Durchführung der Beratung und Abstimmung sein, muss aber auch ausreichend Bewegungsspielraum geben.

Bei der Reihenfolge der Abstimmung wird vorgesehen, dass zuerst der Berichterstatter, bei den übrigen Mitgliedern des Gerichtes zuerst die älteren vor den jüngeren abstimmen. Ausdrücklich vorbehalten werden Sonderbestimmungen in den verschiedenen Verfahrensgesetzen.

Zu Art. 51 - Revotation

Zur Revotation (Rückkommen) ist festzuhalten, dass diese möglich ist, solange die Entscheidung weder mündlich verkündet noch zur Ausfertigung an die Gerichtskanzlei übergeben ist. Der Rückkommensantrag kann von jedem Richter des betreffenden Spruchkörpers gestellt werden. Der revotierende Spruchkörper muss seine ursprüngliche Besetzung aufweisen und der Revotationsbeschluss fällt durch absolutes Mehr. Würde die Revotation auch zulässig sein, nachdem im betreffenden Kollegium ein Richterwechsel eingetreten ist, bestünde immer die Gefahr, dass der neue Richter, der bei der Beratung und der Abstimmung nicht dabei war, aus eigenen Überlegungen auf die Beratung zurückkommen möchte. Nach geschlossener Revotation ist ein Richterwechsel aus gesetzlich zulässigen Gründen möglich.

Zu Art. 52 und 53 – Ausschluss und Ablehnung von Richtern und anderen Gerichtsorganen

Art. 52 behandelt unter Angabe der einzelnen Gründe den Ausschluss eines Richters oder eines Protokollführers. Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes hat zur Folge, dass der betroffene Richter oder Protokollführer von Gesetzes wegen zwingend sein Amt nicht ausüben darf. Die Nichtbeachtung eines Ausschlussgrundes stellt einen Nichtigkeitsgrund gemäss § 446 Abs. 1 Ziff. 1 und § 497 ZPO dar. Erwähnenswert ist Art. 52 Bst. b, welcher die Verwandtschaft und die Schwägerschaft im Gegensatz zum bisherigen § 10 Gerichtsorganisationsgesetz auf die gleiche Stufe stellt. Diese Beziehungen liegen emotional auf gleicher Stufe und es existiert neben einer verschwägerten Person in der Regel auch eine verwandte Person, die allenfalls mittelbar betroffen sein könnte. Es stellt sich dabei die Frage, ob als Ausschlussgrund die Verwandtschaft bis zum 4. Grad (Cousin / Cousine) heute noch sinnvoll ist. Dies ist zu bejahen, da im Gegensatz zu früher die Familien wesentlich kleiner geworden sind und somit eher die Möglichkeit einer Übersicht besteht. Im Weiteren sind die eher ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Liechtenstein in die Überlegungen einzubeziehen.

Art. 53 zählt die Ablehnungsgründe auf, wobei diese im Gegensatz zum geltenden Gerichtsorganisationsgesetz stark vereinfacht und zusammengefasst werden. Die Geschäftsverteilung sollte die Gerichtsbesetzung so präzise bestimmen, dass allein aufgrund ihrer Bestimmungen das Ablehnungsrecht gegenüber bestimmten Richtern gesichert ist.

Zu Art. 54 bis 57 - Ausschluss- und Ablehnungsverfahren

Gemäss Art. 54 Abs. 3 sind die Richter und die Protokollführer verpflichtet, das Vorliegen eines Ausstandsgrundes anzuzeigen. Bezüglich der Ablehnung anderer gerichtlicher Organe (Art. 57) wird im Sinne einer Vereinfachung der Materie auf die Vorschriften über den Ausschluss und die Ablehnung von Richtern und Protokollführern verwiesen.

Eine ordentliche Ersatzbestellung (Art. 56) wird im Rahmen eines ordentlichen Ausschluss- oder Ablehnungsverfahrens vorgenommen und erfolgt grundsätzlich nach der gesetzlichen Stellvertretung. Die ausserordentliche Ersatzbestellung betrifft die Fälle, in welchen das Gericht wegen besonderer Gründe nicht mehr oder nicht mehr vollzählig besetzt werden kann. Dieser Fall kann eintreten, wenn durch eine spezielle Situation (z.B. ein Landrichter ist selbst Partei eines Verfahrens) alle anderen Landrichter in den Ausstand treten und somit eine ordentliche Ersatzbestellung nicht mehr möglich ist. In einem solchen Fall ist eine Ersatzbestellung durch den Einsatz eines Ad-hoc-Richters vorzunehmen. Zuständig für die Bestellung ist das Richterauswahlgremium.

Zu Art. 58 - Auslegung des EWRA

In Art. 34 des Abkommens über die Einrichtung einer Überwachungsbehörde und eine Gerichtshofes (LGBl. 1995 Nr. 72; ÜGA) haben die EFTA-Staaten ein Verfahren eingeführt, in welchem der EFTA-Gerichtshof gutachtliche Stellungnahmen betreffend die Auslegung des EWR-Rechts abgibt. Nationale Gerichte eines EFTA-Staates können im Falle einer EWR-rechtlichen Auslegungsfrage diese dem EFTA-Gerichtshof zur Beurteilung vorlegen. Durch Art. 56 wird Art. 34 des Abkommens für die ordentlichen Gerichte umgesetzt. Es gilt dabei zu beachten, dass das ÜGA die EFTA-Staaten nicht verpflichtet, eine Frage des EWR-Rechts dem EFTA-Gerichtshof vorzulegen und die Vorlageberechtigung auf letztinstanzliche Gerichte beschränkt werden kann (LJZ 4/96, S. 85). Aus Gründen der Zweckmässigkeit und der Verfahrensbeschleunigung sieht der Entwurf vor, dass alle ordentlichen Gerichte, dem EFTA-Gerichtshof EWR-rechtliche Auslegungsfragen vorlegen können. Während der Einholung der Stellungnahme ruht das Verfahren.

Zu Art. 59 bis 61 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Grundsätzlich gilt das neue Gerichtsorganisationsgesetz ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens. Verfahren, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen Gesetzes anhängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt. Für Fristen, die vor

In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes zu laufen begannen, gilt das alte Recht, wenn diese bisher länger waren.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte (GOG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gerichte

1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit üben folgende Gerichte aus:

a) das Fürstliche Landgericht;

b) das Fürstliche Obergericht;

c) der Fürstliche Oberste Gerichtshof.

2) Sitz der Gerichte ist Vaduz.

3) Zuständigkeiten und Rechtsmittel in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden durch die besonderen Verfahrenvorschriften geregelt.

Art. 2

Richter

1) Vollamtliche Richter sind die Landrichter und die Senatsvorsitzenden des Obergerichtes.

2) Alle übrigen an den ordentlichen Gerichten tätigen Richter sind nebenamtlich.

Art. 3

Besetzung der Kollegialgerichte

1) In Kollegialgerichten muss die Mehrheit der Richter das Landesbürgerrecht besitzen.

2) Zu Verhandlungen von längerer Dauer können vom Vorsitzenden eines Kollegialgerichtes Ergänzungsrichter zugezogen werden, welche im Falle der Verhinderung eines Richters an dessen Stelle einzutreten haben.

3) Als Ergänzungsrichter einsetzbar sind die Richter des jeweiligen Kollegialgerichtes.

.

Art. 4

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Die Gerichte

A. Das Landgericht

Art. 5

Erstinstanzliche Spruchkörper

Das Landgericht spricht Recht durch:

a) die Landrichter als Einzelrichter;

b) das Kriminalgericht oder seinen Vorsitzenden;

c) das Schöffengericht oder seinen Vorsitzenden;

d) das Jugendgericht oder seinen Vorsitzenden;

e) die Rechtspfleger.

Art. 6

Einzelrichter

Jeder Landrichter ist als Einzelrichter tätig und steht einer Gerichtsabteilung vor, der die Erledigung der nach Massgabe der Geschäftsverteilung zugewiesenen Geschäfte obliegt.

Art. 7

Kriminalgericht

1) Das Kriminalgericht besteht aus einem Landrichter als Vorsitzenden, einem Landrichter als Stellvertretenden des Vorsitzenden, einem nebenamtlichen Richter als weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Landrichter als Beisitzer und drei Kriminalrichtern sowie je zwei Stellvertretern für jeden Kriminalrichter.

2) Das Kriminalgericht entscheidet als Senat in der Besetzung mit seinem Vorsitzenden, einem Beisitzer und drei Kriminalrichtern.

Art. 8

Schöffengericht

1) Das Schöffengericht besteht aus einem Landrichter als Vorsitzenden, zwei Schöffen und zwei Stellvertretern für die Schöffen.

2) Das Schöffengericht entscheidet als Senat in der Besetzung mit seinem Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Art. 9

Jugendgericht

1) Das Jugendgericht besteht aus einem Landrichter als Vorsitzenden, zwei Jugendrichtern und zwei Stellvertretern für die Jugendrichter.

2) Das Jugendgericht entscheidet als Senat in der Besetzung mit seinem Vorsitzenden und zwei Jugendrichtern. Das Jugendgericht ist nur dann ordentlich besetzt, wenn ein Jugendrichter dem Geschlecht des Angeklagten angehört.

Art. 10

Rechtspfleger

Mit Gesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz besonders ausgebildeten und weisungsgebundenen nicht-richterlichen Angestellten (Rechtspfleger) übertragen werden.

Art. 11

Kollegium der Landrichter

1) Die Versammlung der Landrichter bildet unter dem Vorsitz des Landgerichtspräsidenten das Richterkollegium.

2) Das Richterkollegium ist zuständig für die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung unter den Landrichtern und für die Erledigung von Geschäften, die nach sonstigen Vorschriften in seine Zuständigkeit fallen. Es bestellt für eine Amtsdauer von fünf Jahren einen Landrichter sowie einen Stellvertreter ins Leitungsgremium. Wiederbestellungen sind zulässig.

3) Das Richterkollegium führt Aussprachen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Herbeiführung einheitlicher Geschäftsabläufe durch.

4) Auf Vorschlag des Landgerichtspräsidenten kann das Richterkollegium die Rechtspfleger, den Verwaltungsleiter und weitere Personen zu den Beratungen des Richterkollegiums beiziehen.

Art. 12

Beschlussfassung

1) Die Beschlussfassung im Richterkollegium erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Landrichter. Beschlüsse kommen nur gültig zustande, wenn zwei Drittel der Landrichter anwesend sind.

2) Bei Stimmengleichheit hat der Landgerichtspräsident den Stichentscheid.

3) Gegen Beschlüsse des Richterkollegiums steht kein Rechtsmittel offen.

Art. 13

Landgerichtspräsident

1) Ein Landrichter wird zum Präsidenten ernannt. Das Ernennungsverfahren richtet sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

2) Der Landgerichtspräsident führt die Justizverwaltungsgeschäfte des Landgerichtes, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

a) die Überwachung des gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsganges des Landgerichtes;

b) die Vertretung des Landgerichtes gegen aussen;

c) die Vorbereitung der Geschäftsverteilung am Landgericht;

d) die Organisation der Erarbeitung von Stellungsnahmen zu Vernehmlassungen des Landgerichtes;

e) den Vorsitz des Leitungsgremiums der Gerichte (Art. 25) und die damit verbundenen Aufgaben.

3) Der dienstälteste vollamtliche Landrichter ist der Stellvertreter des Landgerichtspräsidenten. Bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter massgebend. Er kann auf die Ausübung der Stellvertretung verzichten. In diesem Fall tritt der nächst älteste vollamtliche Landrichter an seine Stelle.

Art. 14

Grundsätze der Geschäftverteilung

1) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine gleichmässige Auslastung der einzelnen Landrichter und der Rechtspfleger zu achten. Bestandteil der Geschäftsverteilung sind alle Rechtssachen, die in die Zuständigkeit des Landgerichtes fallen.

2) Die Geschäftsverteilung hat Regelungen über die Besetzung des Vorsitzes, dessen Stellvertretung und des Beisitzes von erstinstanzlichen Kollegialgerichten sowie über die Vertretung der Landrichter zu enthalten.

3) Für den Fall der Änderung der Geschäftsverteilung sind Rechtssachen, in denen bereits mündliche Verhandlungen, einschliesslich unmittelbarer Vernehmungen von Zeugen, Parteien oder Sachverständigen stattgefunden haben, nach Möglichkeit bei demjenigen Landrichter zu belassen, der sie bisher geführt hat.

Art. 15

Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung

1) Der Landgerichtspräsident entwirft bis Ende Oktober des laufenden Geschäftsjahres eine Geschäftsverteilung für das nachfolgende Jahr. Der Geschäftsverteilungsentwurf wird den Landrichtern zugestellt. Diese sind berechtigt, binnen drei Wochen beim Landgerichtspräsidenten schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen müssen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten.

2) Die Geschäftsverteilung wird vom Richterkollegium bis zum 15. Dezember beschlossen. Insbesondere werden die schriftlichen Einwendungen beraten.

3) Soweit es für den ordnungsgemässen Geschäftsgang notwendig ist, kann das Richterkollegium die Geschäftsverteilung ändern, insbesondere wenn Veränderungen im Personalbestand der Landrichter eingetreten sind oder dies wegen Verhinderung eines Landrichters oder dann notwendig ist, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb angemessener Frist verhindert ist.

Art. 16

Durchführung der Geschäftsverteilung

1) Die geltende Geschäftsverteilung fasst der Landgerichtspräsident in einer Übersicht zusammen. Diese ist bekannt zu machen und bei Änderungen fortlaufend zu ergänzen.

2) Aus der Übersicht müssen die einzelnen Geschäftsgruppen, die Nummern der Gerichtsabteilungen, die Namen der Landrichter, die Stellen, an die sich die Parteien mit mündlichen Anbringungen zu wenden haben, sowie die für solche Anbringungen bestimmten Zeiten in einfacher und klarer Form ersichtlich sein.

B. Das Obergericht

Art. 17

Obergericht

1) Das Obergericht spricht Recht durch drei Senate oder durch die drei Senatsvorsitzenden und ihre Stellvertreter.

2) Es besteht aus den Senatsvorsitzenden und deren Stellvertretern sowie für jeden Senat aus vier Oberrichtern und vier Stellvertretern. Die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter müssen rechtskundig sein. Von den Oberrichtern und den Stellvertretern muss je einer rechtskundig sein.

3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden und vier Oberrichtern, wovon einer rechtskundig sein muss.

4) Die Mitglieder eines Senats sind Stellvertreter in den anderen Senaten. Der Einsatz in einem anderen Senat darf nur erfolgen, wenn die Richter und die

Stellvertreter des entsprechenden Senats ausgeschlossen, befangen oder verhindert sind.

Art. 18

Obergerichtspräsident

1) Einer der drei Senatsvorsitzenden wird zum Präsidenten des Obergerichtes, einer zum ersten Stellvertreter und einer zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten ernannt. Die Ernennungen richten sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

2) Der Obergerichtspräsident führt die Justizverwaltungsgeschäfte des Obergerichtes. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

a) die Überwachung des gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsganges des Obergerichtes;

b) die Vertretung des Obergerichtes nach aussen;

c) die Vorbereitung der Geschäftsverteilung am Obergericht;

d) die Organisation der Erarbeitung von Stellungnahmen des Obergerichtes zu Vernehmlassungen;

e) die Einsitznahme im Leitungsgremium der Gerichte (Art. 25).

Art. 19

Geschäftsverteilung

1) Die Senatsvorsitzenden des Obergerichts beschliessen bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Dabei ist auf eine gleichmässige Auslastung der Senate zu achten.

2) Soweit es für den ordnungsgemässen Geschäftsgang notwendig ist, können die Senatsvorsitzenden die Geschäftsverteilung ändern, insbesondere wenn Veränderungen im Personalbestand der Senatsvorsitzenden eingetreten sind oder dies wegen Verhinderung eines Senatsvorsitzenden oder dann notwendig ist, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb angemessener Frist verhindert ist.

3) Die Geschäftsverteilung ist bekannt zu machen.

C. Der Oberste Gerichtshof

Art. 20
Oberster Gerichtshof

1) Der Oberste Gerichtshof spricht Recht durch zwei Senate oder die zwei Senatsvorsitzenden und ihre Stellvertreter.

2) Er besteht aus den Senatsvorsitzenden und deren Stellvertretern, vier Oberstrichtern sowie vier Stellvertretern. Die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter müssen rechtskundig sein. Von den Oberstrichtern und den Stellvertretern muss je einer rechtskundig sein.

3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden und vier Oberstrichtern, wovon einer rechtskundig sein muss.

4) Die Mitglieder eines Senats sind Stellvertreter im anderen Senat. Der Einsatz im anderen Senat darf nur erfolgen, wenn die Richter und die Stellvertreter des entsprechenden Senats ausgeschlossen, befangen oder verhindert sind.

5) Entscheidet der Oberste Gerichtshof als Dienst- oder Disziplinargericht, richtet sich die Besetzung nach dem Richterdienstgesetz.

Art. 21

Präsident des Obersten Gerichtshofes

1) Einer der beiden Senatsvorsitzenden wird zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, der zweite Vorsitzende wird zu dessen Stellvertreter ernannt. Die Ernennungen richten sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

2) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes führt die Justizverwaltungsgeschäfte des Obersten Gerichtshofes. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

a) die Überwachung des gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsganges des Obersten Gerichtshofes;

b) die Vertretung des Obersten Gerichtshofes nach aussen;

c) die Vorbereitung der Geschäftsverteilung am Obersten Gerichtshof;

d) die Organisation der Erarbeitung von Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofes zu Vernehmlassungen;

e) die Einsitznahme im Leitungsgremium der Gerichte (Art. 25).

Art. 22

Geschäftsverteilung

1) Die rechtskundigen Oberstrichter beschliessen bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Dabei ist auf gleichmässige Auslastung der rechtskundigen Richter zu achten.

2) Soweit es für den ordnungsgemässen Geschäftsgang notwendig ist, können die rechtskundigen Oberstrichter die Geschäftsverteilung ändern, insbesondere wenn Veränderungen im Personalbestand der rechtskundigen Oberstrichter eingetreten sind oder dies wegen Verhinderung eines rechtskundigen Oberstrichters oder dann notwendig ist, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb angemessener Frist verhindert ist.

3) Die Geschäftsverteilung ist bekannt zu machen.

D. Geschäftsordnung

Art. 23
Geschäftsordnung

1) Das Leitungsgremium der Gerichte beschliesst eine Geschäftsordnung für die ordentlichen Gerichte.

2) In der Geschäftsordnung werden die notwendigen Rahmenbedingungen, die für den Geschäftsgang der ordentlichen Gerichte erforderlich sind, geregelt. Insbesondere hat sie zum Gegenstand:

a) die Führung der verschiedenen Register;

b) die Behandlung und Gestaltung der Geschäftsstücke;

c) die Publikation von Entscheidungen;

d) die Verwahrung der Gerichtsakten;

e) die Organisation der Gerichtskanzleien.

3) Die Geschäftsordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

III. Justizverwaltung

A. Organe

Art. 24

Organe der Justizverwaltung

1) Die Organe der Justizverwaltung sind:

a) das Leitungsgremium;

b) der Vorsitzende des Leitungsgremiums;

c) die Präsidenten der Gerichte.

2) Die Organe der Justizverwaltung haben streng darauf zu achten, dass kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgt.

3) Die Organe der Justizverwaltung werden in der Ausübung ihrer Aufgaben durch die Zentralen Dienste des Landgerichtes, die Gerichtskanzleien und die Landesverwaltung unterstützt.

4) Die Organe der Justizverwaltung stehen unter der Aufsicht der Regierung und unter der Kontrolle des Landtages.

Art. 25

Leitungsgremium

1) Zur Koordination von Geschäften der Justizverwaltung, die sowohl den Obersten Gerichtshof, das Obergericht als auch das Landgericht betreffen, wird ein Leitungsgremium eingesetzt.

2) Das Leitungsgremium besteht aus den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Obergerichtes und des Landgerichtes und einem vom Richterkollegium zu wählenden Landrichter als stimmberechtigte Mitglieder sowie dem Verwaltungsleiter als beratendes Mitglied und als Protokollführer.

3) Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung jedes Gericht vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Leitungsgremiums den Stichentscheid.

4) Zirkulationsbeschlüsse sind möglich. Sie kommen nur rechtsgültig bei Einstimmigkeit zustande.

Art. 26

Aufgaben

1) Dem Leitungsgremium obliegen die folgenden Aufgaben:

a) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Gerichte;

b) die Begleitung von übergreifenden Projekten an den Gerichten;

c) der Erlass von Richtlinien zu administrativen Angelegenheiten, die alle Gerichte betreffen;

d) die Erarbeitung der grundsätzlichen Ausrichtung der Informatik der Gerichte;

e) die Behandlung von Sicherheitsfragen;

2) Das Leitungsgremium ist im Rahmen seines Aufgabenbereichs weisungsbefugt.

Art. 27

Vorsitzender des Leitungsgremiums

1) Vorsitzender des Leitungsgremiums ist der Landgerichtspräsident.

2) Dieser besorgt den Geschäftsverkehr des Leitungsgremiums nach aussen, insbesondere mit dem Landtag und der Regierung.

Art. 28

Gerichtspräsidenten

1) Die Gerichtspräsidenten leiten die ihnen unterstellten Gerichte und vertreten diese nach aussen. Sie führen die Justizverwaltungsgeschäfte der von ihnen geleiteten Gerichte, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich vorgesehen ist.

2) Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben, stimmen ihr Vorgehen aufeinander ab und beachten dabei gleiche Grundsätze und Regeln.

3) Die Gerichtspräsidenten haben jährlich bis Ende Februar einen Bericht über die Justizpflege der ihnen unterstehenden Gerichte bei der Regierung zuhanden des Landtages einzureichen.

4) Die Justizverwaltungsaufgaben werden durch die Stellvertreter wahrgenommen, wenn die Präsidenten verhindert sind.

B. Verwaltungsleiter

Art. 29
Stellung

1) Der Verwaltungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Regierung auf Vorschlag des Leitungsgremiums ernannt.

2) Der Verwaltungsleiter untersteht dem Landgerichtspräsidenten. Er unterstützt diesen bei der Erledigung der Justizverwaltungsaufgaben.

Art. 30
Aufgaben

1) Dem Verwaltungsleiter obliegen folgende Justizverwaltungsaufgaben:

a) die Vorbereitung und die Umsetzung der Geschäfte des Leitungsgremiums nach Weisung des Vorsitzenden;

b) die Erstellung des Voranschlags der Gerichte im Einvernehmen mit den Gerichtspräsidenten;

c) die Aufsicht über das Rechnungswesen;

d) die Verantwortung für die Dokumentation, die Registrierung und die Archivierung;

e) die Führung der Informatik;

f) die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der vom Leitungsgremium erlassenen administrativen Richtlinien;

g) die Organisation der Weiterbildung der nicht-richterlichen Angestellten;

h) die Aufbereitung und Auswertung von Fallstatistiken und Kennzahlen zur Auslastung der Gerichte;

i) das Beschaffungswesen.

2) Das Leitungsgremium kann dem Verwaltungsleiter weitere Aufgaben der Justizverwaltung zur Erledigung zuweisen.

C. Gerichtskanzleien

Art. 31
Organisation

1) Bei jedem Gericht ist eine Gerichtskanzlei einzurichten.

2) Die Kanzleien des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes werden durch die Präsidenten dieser Gerichte geführt. Der Landgerichtskanzlei steht der Verwaltungsleiter vor.

3) Die Gerichtskanzleien können in Abteilungen unterteilt werden, die für einen bestimmten Einzelrichter oder für eine Gruppe von Richtern die gesamten Geschäfte der Gerichtskanzlei (Art. 32) zu besorgen haben.

4) Der Vollzug von Zustellungen und Ladungen und die Vornahme von Exekutionshandlungen wird aus den Obliegenheiten dieser Abteilungen ausgesondert und einer selbständigen Abteilung der Landgerichtskanzlei (Exekutionsabteilung) zu Erledigung übertragen.

Art. 32
Aufgaben

1) Die einzelnen Abteilungen der Gerichtskanzleien haben die dienstlichen Aufträge des Richters, dem sie zugewiesen sind, oder bei Gerichtshöfen der Senatsvorsitzenden zu erfüllen.

2) Den Abteilungen obliegen die Ausfertigung der Gerichtsentscheidungen und sonstigen Erledigungen, die Ladungen, die Registrierung der Geschäfte, die Protokollführung in den Gerichtsverhandlungen, die Führung der Akten und die sonstigen administrativen Geschäfte der Gerichtsabteilungen.

3) Die schriftlichen Ausfertigungen der Urteile, Beschlüsse, Vergleiche und Bestätigungen der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit werden bei allen Gerichten von den nicht-richterlichen Angestellten der Abteilungen unter dem Vermerk "Für die Richtigkeit der Ausfertigung" unterschrieben. Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

D. Zentrale Dienste und Bibliothek

Art. 33
Zentrale Dienste

1) Beim Landgericht wird unter der Leitung des Verwaltungsleiters eine Abteilung für Zentrale Dienste eingerichtet.

2) Die Zentralen Dienste besorgen jene administrativen Aufgaben, die nicht gemäss Art. 32 den Gerichtskanzleien zugeordnet sind. Insbesondere handelt es sich dabei um:

a) die Gebührenermittlung der einzelnen Verfahren;

b) das Mahn- und Inkassowesen;

c) die Führung des Rechnungswesens der Gerichte;

d) die Unterstützung und Beratung der Informatikanwender der Gerichte;

e) die Vorbereitung und den Vollzug der Informatikbeschaffung;

f) die Führung des Gerichtsarchivs;

g) den Postdienst;

h) die Entgegennahme, Ordnung und Übergabe aller Schriftstücke und sonstigen Sendungen.

Art. 34

Bibliothek

1) Beim Landgericht ist für alle Gerichte eine Fachbibliothek einzurichten. Die Leitung der Bibliothek obliegt dem Landgerichtspräsidenten.

2) Dieser hat eine Bibliotheksordnung auszuarbeiten, die vom Leitungsgremium zu genehmigen ist.

E. Rechnungswesen und Archivierung

Art. 35

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Gerichte ist nach Massgabe der Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie nach den anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung und -legung des öffentlichen Haushaltes zu organisieren.

Art. 36

Archivierung

1) Alle bei den Gerichten angefallenen Akten sind nach rechtskräftiger Erledigung der Rechtssache im gemeinsamen Gerichtsarchiv aufzubewahren.

2) Die von den Parteien oder von dritten Personen eingebrachten Urkunden sind nach rechtskräftiger Erledigung der Rechtssache von Amtes wegen, bei Ruhen oder Unterbrechung eines Verfahrens dem Einleger auf Verlangen gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben. Die Empfangsbestätigung ist in den Akten aufzubewahren.

IV. Dienstrecht, Dienstaufsicht und Revision

A. Dienstrecht

Art. 37

Dienstrecht der Richter

1) Das Dienstrecht der Richter richtet sich nach den Vorschriften des Richterdienstgesetzes.

2) Für dienstliche Angelegenheiten der Richter ist der Präsident des Gerichtes zuständig, an welchem die Richter tätig sind. Dienstrechtliche Eingaben sind bei diesem einzureichen.

Art. 38

Dienstrecht der
nicht-richterlichen Angestellten

1) Nicht-richterliche Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechtspfleger, die Richteramtsanwärter, die Gerichtspraktikanten, der Verwaltungsleiter sowie die Bediensteten der Gerichtskanzleien und der Zentralen Dienste.

2) Das Dienstrecht der nicht-richterlichen Angestellten richtet sich nach den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

3) Als Vorgesetzte im Sinne des Staatspersonalgesetzes gelten für dienstrechtliche Angelegenheiten bei nicht-richterlichen Angestellten folgende Stellen:

a) der Landgerichtspräsident für die Richteramtsanwärter, die Rechtspfleger, die Gerichtspraktikanten und den Verwaltungsleiter;

b) der Obergerichtspräsident für die nicht-richterlichen Angestellten des Obergerichtes;

c) der Präsident des Obersten Gerichtshofes für die nicht-richterlichen Angestellten des Obersten Gerichtshofes;

d) der Verwaltungsleiter für die übrigen nicht-richterlichen Angestellten des Landgerichtes (Zentrale Dienste, Landgerichtskanzlei).

4) Dienstrechtliche Eingaben sind bei den in Abs. 3 genannten Stellen einzureichen. Diese sorgen für die Vorbereitung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Regierung oder des Amtes für Personal und Organisation fallen, und stellen über das Amt für Personal und Organisation die erforderlichen Anträge. Vorgängig sind die fachlich vorgesetzten Richter anzuhören.

Art. 39

Führung der Personalakten

1) Die Gerichtspräsidenten führen die Personalakten der Richter und der Rechtspfleger, die an dem von ihnen geleiteten Gericht tätig sind. Soweit es sich um Akten im Zusammenhang mit der Besoldung und anderen finanziellen Ansprüchen handelt, werden diese vom Amt für Personal und Organisation geführt.

2) Die Personalakten der Richteramtsanwärter, der Gerichtspraktikanten und der übrigen nicht-richterlichen Angestellten führt das Amt für Personal und Organisation.

3) Die Gerichtspräsidenten und der Verwaltungsleiter können in die Personalakten der ihnen unterstellten nicht-richterlichen Angestellten Einsicht nehmen und Kopien von Dokumenten der Personalakten verlangen.

Art. 40

Massnahmen

1) Die dienst- und disziplinarrechtlichen Massnahmen gegenüber Richtern richten sich nach dem Richterdienstgesetz.

2) Gegenüber den nicht-richterlichen Angestellten können bei Verletzung der gesetzlichen und dienstrechtlichen Pflichten die im Staatspersonalgesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen werden. Es gelten die Verfahrensvorschriften des Staatspersonalgesetzes.

Art. 41

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Stellen gemäss Art. 38 Abs. 3 Bst. a bis c kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Entscheidungen und Verfügungen des Verwaltungsleiters in dienstrechtlichen Angelegenheiten können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Landgerichtspräsidenten angefochten werden. Gegen Entscheidungen des Landgerichtspräsidenten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellungen richten.

B. Dienstaufsicht

Art. 42

Zuständigkeit

1) Der zuständige Gerichtspräsident übt die Dienstaufsicht über die Richter, die Richteramtsanwärter, die Rechtspfleger und die Gerichtspraktikanten aus, die am von ihm geleiteten Gericht tätig sind.

2) Der Landgerichtspräsident führt die Dienstaufsicht über die Richteramtsanwärter, die Rechtspfleger und die Gerichtspraktikanten.

3) Der Landgerichtspräsident und der Obergerichtspräsident unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

4) Die Dienstaufsicht über den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes obliegt dem Senat des Obersten Gerichtshofes.

Art. 43

Inhalt

1) Gegenstand der Dienstaufsicht sind insbesondere:

a) die Kontrolle der Geschäftsanfälle, die Erledigungs- und Ausfertigungsfristen, die Registerführung sowie die Überwachung der länger andauernden Verfahrensstillstände;

b) die Weiterbildung in der Rechtspflege;

c) die Führung der Geschäfte der Justizverwaltung.

2) Bei der Ausübung der Dienstaufsicht ist streng darauf zu achten, dass kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgt.

Art. 44

Dienstaufsichtsbeschwerde

1) Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können

a) soweit sie die Landrichter, die Richteramtsanwärter, die Rechtspfleger, die Gerichtspraktikanten und nicht-richterliche Angestellte des Landgerichtes betreffen, beim Landgerichtspräsidenten;

b) soweit sie das Obergericht und nicht-richterliche Angestellte des Obergerichtes betreffen, beim Obergerichtspräsidenten;

c) soweit sie den Landgerichts- oder den Obergerichtspräsidenten sowie die Oberstrichter und nicht-richterliche Angestellte des Obersten Gerichtshofes betreffen, beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes;

d) soweit sie den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes betreffen, beim Senat des Obersten Gerichtshofes erhoben werden.

2) Alle nicht offenbar unbegründeten Beschwerden sind dem betreffenden Gericht oder Richter mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist Abhilfe zu schaffen und darüber Bericht zu erstatten oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Art. 45

Verfahren

1) Dienstaufsichtsbeschwerde kann jedermann, der sich durch das Vorgehen eines Gerichtsorgans oder einer Gerichtsperson beschwert erachtet, erheben.

2) Dienstaufsichtsbeschwerden sind schriftlich bei der zuständigen Stelle gemäss Art. 44 Abs. 1 einzureichen.

Art. 46

Massnahmen

1) Das zuständige Aufsichtsorgan hat die seiner Aufsicht unterstehenden Gerichtsorgane periodisch eingehend zu untersuchen. Wo es besondere Vorfälle nötig machen, können ausserordentliche Untersuchungen stattfinden.

2) Das zuständige Aufsichtsorgan hat aufgrund der Untersuchungsergebnisse die in seinem Wirkungskreis gelegenen Verfügungen zu treffen und die sonst erforderlichen Massnahmen beim zuständigen Organ zu beantragen.

3) Gegen Verfügungen und Anordnungen, die die Aufsichtsorgane in Ausübung der Dienstaufsicht treffen, ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

C. Revision

Art. 47

Gegenstand und Aufgaben

1) Die Auslastung, die Effizienz und die Funktionstüchtigkeit der Gerichte sowie die Aufbau- und die Ablauforganisation sind in der Regel alle fünf Jahre durch Sachverständige zu untersuchen. Soweit es um die Überprüfung des ord-

nungsgemässen Geschäftsganges der Gerichte oder einzelner Gerichtsabteilungen geht, muss der Sachverständige über die Befähigung zum Richterberuf verfügen.

2) Die Untersuchung wird durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des betroffenen Gerichts angeordnet. Bei der Vornahme von Untersuchungshandlungen ist streng darauf zu achten, dass jeder Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit unterbleibt.

3) Die Sachverständigen haben den Gerichtspräsidenten schriftlich über das Ergebnis der Untersuchung und mögliche Vorschläge zur zweckmässigen Aufgabenerfüllung zu berichten. Diese holen die Stellungnahme der Betroffenen ein. Die Gerichtspräsidenten äussern sich zu Handen der Regierung zu den Feststellungen und zu den Vorschlägen der Sachverständigen.

4) Die Sachverständigen haben das Recht zur Einsichtnahme in die Gerichtsakten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5) Der Landtag und die Regierung können bei besonderen Vorkommnissen und in ausserordentlichen Situationen eine Sonderuntersuchung anordnen.

V. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

A. Beratung und Abstimmung

Art. 48

Gerichtssitzungen

1) Beratungen und Abstimmungen der Richter in den Senaten sind nicht öffentlich.

2) Das Gericht muss vollzählig sein. An den Verhandlungen und Beratungen nimmt der Schrift- und Protokollführer teil.

3) Das Gericht entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Art. 49

Leitung und Durchführung

1) Der Vorsitzende leitet die Beratungen und die Abstimmungen. Der Berichterstatter stellt die Anträge.

2) Der Abstimmung geht eine Beratung voraus. Der Berichterstatter gibt seine Stimme zuerst ab, die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters, die älteren jeweils vor den jüngeren, der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

3) Über die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Notwendigkeit von Ergänzungen und andere Vorfragen ist immer zuerst abzustimmen. Bei Vorliegen mehrerer Streitpunkte ist über jeden einzelnen besonders abzustimmen.

4) Sonderbestimmungen in den Verfahrensgesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 50

Beratungs- und Abstimmungsergebnis

1) Über Meinungsverschiedenheiten betreffend die Richtigkeit des vom Vorsitzenden bekannt gegebenen Ergebnisses entscheidet der Senat.

2) Das Abstimmungsergebnis und die Beratungen sind in einem besonderen Protokoll festzuhalten.

Art. 51

Revotation

1) Solange eine Entscheidung weder mündlich verkündet noch zur Ausfertigung an die Gerichtskanzlei übergeben ist, kann das Gericht auf die Beratung und Abstimmung zurückkommen.

2) Es beschliesst über das Rückkommen in seiner ursprünglichen Besetzung.

B. Ablehnung von Richtern und anderen Gerichtsorganen

Art. 52

Ausschluss

Richter, Rechtspfleger, Schrift- und Protokollführer dürfen ihr Amt nicht ausüben, wenn sie

a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;

b) mit einer Partei oder einem Verfahrensbeteiligten verheiratet oder in Lebensgemeinschaft sind oder waren, oder bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind. Wahl-, Stief- und Pflegschaftsverhältnisse sind dem natürlichen Kindesverhältnis gleichgestellt;

c) Vertreter, Bevollmächtigte, Angestellte oder Organ einer verfahrensbeteiligten Person sind;

d) in der Sache als Richter, Rechtspfleger, Schrift- oder Protokollführer bei einem untergeordneten Gericht, Rechtsvertreter einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Sachverständiger oder Zeuge gehandelt haben oder im Verfahren Zeuge sind.

Art. 53

Ablehnung

Richter, Rechtspfleger, Schrift- und Protokollführer können selbst den Ausschluss verlangen oder von den Parteien und den Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn

a) zu einer Partei oder einem Verfahrensbeteiligten eine enge Freundschaft oder eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;

b) sie mit einer Partei, dem Staatsanwalt oder einem Verfahrensbeteiligten in einem Rechtsstreit stehen oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

C. Ausschluss- und Ablehnungsverfahren

Art. 54

Anzeigepflicht

1) Jeder Richter, Rechtspfleger, Schrift- und Protokollführer hat vom Zeitpunkt an, wo ihm ein Ausschliessungsgrund bekannt ist, auf alle gerichtlichen Handlungen zu verzichten.

2) Wenn die Ablehnung einer Gerichtsperson offensichtlich unbegründet ist und die Absicht vermuten lässt, den Prozess zu verschleppen, so ist eine begonnene Verhandlung fortzusetzen. Die Endentscheidung darf jedoch nicht vor der rechtskräftigen Zurückweisung der Ablehnung gefällt werden. Wird der Ablehnung stattgegeben, so sind die von der abgelehnten Gerichtsperson vorgenommenen gerichtlichen Handlungen nichtig und, soweit erforderlich, aufzuheben.

3) Jede Gerichtsperson ist, sobald ihr ein Ablehnungs- oder Ausschliessungsgrund bekannt geworden ist, verpflichtet, diesen dem Vorsitzenden, und wenn es den Vorsitzenden selbst betrifft, dem zuständigen Gerichtspräsidenten rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 55

Verfahrensvorschriften

1) Bei Kollegialgerichten sind die Einladungen an die Richter und die Vorladungen an die Parteien mit den Namen der bezüglichen Richter bis spätestens 10 Tage vor dem Gerichtstag zuzustellen. Den Parteien ist die Zusammenstellung des Gerichtes auch bei nicht öffentlichen Verhandlungen bekanntzugeben.

2) Alle Einladungen und alle Vorladungen zu kollegialgerichtlichen Verhandlungen erlässt in der Regel der Vorsitzende des betreffenden Gerichtes.

3) Das Recht auf Ablehnung einer Gerichtsperson ist verwirkt, wenn es nicht mindestens 5 Tage nach der Zustellung der Vorladung oder Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichtes beim zuständigen Gericht schriftlich geltend gemacht wird.

Art. 56

Entscheidung

1) Über den Ausschluss oder die Ablehnung entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 2:

a) bei Gerichtspersonen des Landgerichtes, des Obergerichtes oder des Obersten Gerichtshofes der jeweilige Gerichtspräsident;

b) beim Landgerichts- oder Obergerichtspräsident der Präsident des Obersten Gerichtshofes;

c) beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes dessen Stellvertreter.

2) Bei Kollegialgerichten entscheidet über den Ausschluss oder die Ablehnung von Gerichtspersonen der Vorsitzende. Ist dieser selbst betroffen, entscheidet der Senat.

3) Entscheidungen über den Ausschluss oder die Ablehnung von Gerichtspersonen sind endgültig.

4) Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben oder ist ein Richter ausgeschlossen, so tritt sein Stellvertreter ein. Ist auch im Rahmen der Stellvertreterregelung keine ordentliche Besetzung des Gerichtes mehr möglich, so ist unverzüglich eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Richterbestellungsgesetzes.

Art. 57

Ablehnung anderer Gerichtspersonen

1) Die Vorschriften über den Ausschluss und die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Schrift- und Protokollführern finden auf nicht-richterliche Gerichtspersonen sinngemäss Anwendung.

2) Über den Ausschluss und die Ablehnung entscheidet der zuständige Gerichtspräsident.

3) Die Ersatzbestellung von nicht-richterlichen Gerichtspersonen nimmt der zuständige Gerichtspräsident vor.

D. EWR-Recht

Art. 58

Auslegung des EWRA

1) Erachtet ein Gericht in einem hängigen Verfahren die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für erforderlich, so kann es anordnen, dass das Verfahren bis zum Erlangen des Gutachtens unterbrochen ist.

2) Das Gericht kann jederzeit die von ihm angeordnete Unterbrechung auf Antrag oder von Amtes wegen wieder aufheben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59

Übergangsbestimmungen

Die neuen Bestimmungen sind auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren anwendbar. Für die Länge von Fristen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

Art. 60

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 7. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 16, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 61

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.